



Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach

Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 5
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6, 7
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 8
Abschnitt VI	Ortsteile § 9
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 10 – 14
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 17. Mai 2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Ratssaal) in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie für den Ortschaftsrat gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Es werden folgende Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:

- a) der Bauausschuss
- b) der Verwaltungsausschuss

(2) Der Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss besteht jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die beratenden Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder bei Verhinderung vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des Ausschusses

Der Vorsitzende oder der Gemeinderat kann dem Bau- oder Verwaltungsausschuss alle wichtigen Angelegenheiten zur Vorberatung zuweisen.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 30.000,00 im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 7.500,00 im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen S 2 bis S 8a TVöD nach dem Tarif für Sozial- und Erziehungsdienst, sowie Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; der Gemeinderat wird in der darauf folgenden Gemeinderatssitzung über die personalrechtliche Entscheidung des Bürgermeisters informiert;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu € 2.000,00 im Einzelfall, maximal jedoch bis zu € 10.000,00 /Jahr;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00 ;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 3.000,00 beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 30.000,00 im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 5.000,00 bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 30.000,00 im Einzelfall;

2.11 Veräußerung der gemeindeeigenen Walderträge;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner, Sachverständiger und Gemeinderäte zur Beratungen einzelner Angelegenheiten

2.14 die Erteilung von Negativzeugnissen über das Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 7 a

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Sasbach gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;

b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;

c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;

d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

f) Einziehung von Geschäftsanteilen;

g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Sasbach

(2) An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Gemeinde Sasbach in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.

(3) In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Sasbach in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Gemeinde Sasbach zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Ist der Bürgermeister verhindert, seine Amtsgeschäfte auszuüben, so wird er in der Reihenfolge durch die gewählten Stellvertreter vertreten. Erforderlichenfalls können weitere Stellvertreter gewählt werden.

VI. Ortsteile

§ 9

Benennung der Ortsteile / Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus den räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Sasbach

1.2 Obersasbach

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Obersasbach wird eine Ortschaft eingerichtet. Diese Ortschaft führt den Namen „Obersasbach“.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichtete Ortschaft werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Obersasbach 10 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Dorfentwicklung) nach dem Baugesetzbuch,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.6 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

3.7 die anderweitige Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen,

3.8 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

3.9 die Benennung von Straßen und öffentlichen Plätzen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Obersasbach betreffen, im Einzelfall von € 30.000,00 bis € 60.000,00 zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (Kultur- und Sportpflege, Friedhof, Kinderspielflächen, Betrieb des Kindergartens, Grün- und Parkanlagen) einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im Ortsteil Obersasbach,

4.5 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen,

4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von € 5.000,00, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis € 5.000,00;

4.8 die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts bis € 2.500,00 im Einzelfall, soweit Deckungsmittel vorliegen.

§ 13

Ortsvorsteher

(1) Zum Ortsvorsteher kann ein Gemeindebeamter oder eine ehrenamtliche Person gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortsvorsteher kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse teilnehmen.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Obersasbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung Obersasbach“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17. Dezember 2018 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sasbach, 22.06.2021



Gregor Bühler
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschluss der Hauptsatzung im Gemeinderat:	17.05.2021
Bekanntmachung im Gemeindeblatt:	25.06.2021
Bekanntmachung auf der Homepage am:	25.06.2021
Inkrafttreten:	26.06.2021

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.